



● ● ● ● ● Der Kreisausschuss

# Bericht

über die Sonderprüfung gemäß  
§ 131 Abs. 2 HGO  
der  
Leitstellengebühr im Fachdienst 16 –  
Gefahrenabwehr

Mai 2018  
Revision des  
Landkreises Gießen

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Prüfungsauftrag und Vorbemerkungen.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Prüfungsziel .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Prüfungsdurchführung.....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Prüfungsfeststellungen .....</b>	<b>6</b>
	4.1 Ausgangslage .....	6
	4.2 Einwände der Krankenkassen zur Erhöhung der Leitstellengebühr durch den Bereichsbeirat.....	6
<b>5</b>	<b>Prüfungsergebnisse und Prüfungsbestätigung .....</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Empfehlungen.....</b>	<b>10</b>

## **1 Prüfungsauftrag und Vorbemerkungen**

Frau Landrätin Schneider hat der Revision mit Schreiben vom 18.01.2018 einen Prüfungsauftrag zur Durchführung einer Sonderprüfung gem. § 131 Abs. 2 HGO der ordnungsgemäßen Berechnung der aktuellen und geplanten Leitstellengebühr der Zentralen Leitstelle Gießen erteilt.

Anlass für die Beauftragung zur Durchführung dieser Sonderprüfung waren zum einen die beabsichtigte Erhöhung der Leitstellengebühr zum anderen die Einwände und Bedenken des Vertreters der Krankenkassen im Bereichsbeirat, Herr Brand, während des Anhörungsverfahrens zur beabsichtigten Achten Erhöhung der Leitstellengebühr in 2018.

Zur fachlichen Unterstützung und um zeitnah ein Prüfungsergebnis zu erhalten, wurde zusätzlich die Fa. FORPLAN GmbH, 53175 Bonn, mit der Prüfung beauftragt. Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen hat am 26.02.2018 der Auftragsvergabe zugestimmt.

Die Fa. FORPLAN GmbH hatte bereits in 2015 eine Organisationsuntersuchung der Leitstelle Gießen vorgenommen, die u. a. eine umfassende Personalberechnung und -bewertung sowie eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zum Thema hatte. Die damals gewonnenen Kenntnisse sind u.a. Grundlage zu der vom FD 16 - Gefahrenabwehr geplanten Personalbemessung und können somit direkt in die aktuell vorgesehenen Prüfungen einfließen.

## **2 Prüfungsziel**

Die Berechnung der Leitstellengebühr, insbesondere die beabsichtigte Achte Änderung der Gebührensatzung soll hinsichtlich der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit geprüft werden. Gem. § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben Hessen in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBL. 2013, S. 134 - KAG) ist ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde zu legen, der 5 Jahre nicht überschreiten soll. Die Prüfung erstreckt sich daher auf den Zeitraum 2014 - 2018. Betrachtet werden die Ist-Zahlen der Jahre 2014 - 2017 und die Planzahlen für das Jahr 2018.

Um zu gewährleisten, dass die vorgebrachten Argumente von Herrn Brand -Verbände der Krankenkassen- im Rahmen der Anhörung im Bereichsbeirat gegen die vorgesehene Erhöhung der Leitstellengebühr gewürdigt werden können, soll mit Herrn Brand im Zuge der Prüfungsdurchführung Kontakt aufgenommen werden.

### **3 Prüfungsdurchführung**

Aufgrund der speziellen Rechtsmaterie insbesondere unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen für den Betrieb einer Leitstelle wurde die Fa. FORPLAN mit der Prüfung der aktuellen und geplanten Gebührenberechnung für die Leitstelle Gießen als sachverständiger Dritter beauftragt.

Die Steuerung der Prüfung erfolgte durch die Revision, der Fachdienst 16 - Gefahrenabwehr unterstützte die Prüfung fachlich und stellte die notwendigen Arbeitspapiere und Prüfungsunterlagen zur Verfügung. Mit der vorbereitenden Prüfung wurde zeitnah Ende Januar 2018 mit Unterbrechungen durch die Revision des Landkreises Gießen begonnen, die gesichteten und vorgeprüften Arbeitspapiere wurden seitens der Revision der Fa. FORPLAN zugeleitet.

Es fanden umfangreiche Prüfungshandlungen sowie Abstimmungsgespräche mit der Fa. FORPLAN, dem Fachdienst 16 - Gefahrenabwehr und der Revision des Landkreises Gießen statt. Frau Landrätin Schneider wurde von den Ergebnissen zeitnah unterrichtet.

**4 Prüfungsfeststellungen**

**4.1 Ausgangslage**

Erstmalig ist mit Wirkung zum 01.01.1995 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Landkreis Gießen in Kraft gesetzt worden.

<b>Entwicklung der Leitstellengebühr seit Einführung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Landkreis Gießen zum 01.01.1995</b>			
<b>Inkrafttreten</b>	<b>01.01.1995</b>	<b>18,00 DM</b>	
1. Änderung	01.01.1996	24,00 DM	
2. Änderung	01.01.1997	31,00 DM	
3. Änderung	01.01.2003	17,50 €	(Umstellung auf EURO)
4. Änderung	01.01.2005	24,00 €	
5. Änderung	14.11.2005	27,50 €	
6. Änderung	13.02.2012	35,00 €	
7. Änderung	01.01.2017	53,43 €	<b>Steigerung um 52,70 %</b>
8. Änderung	<b>beabsichtigt</b>	<b>72,00 €</b>	<b>Steigerung um 34,76 %</b>

Die beabsichtigte Beschlussfassung der Achten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Leitstellengebühr wurde bis zum Abschluss der Prüfung zurückgestellt.

**4.2 Einwände der Krankenkassen zur Erhöhung der Leitstellengebühr durch den Bereichsbeirat**

Nach § 16 Absatz 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) ist im Rettungsdienstbereich des Landkreises Gießen ein Bereichsbeirat zu bilden.

Der Bereichsbeirat hat die Aufgabe, den Träger des Rettungsdienstes zu beraten, zu unterstützen sowie die Zusammenarbeit der Beteiligten sicherzustellen.

In der Geschäftsordnung des Bereichsbeirates für den Rettungsdienst im Landkreis Gießen vom 20.12.2011 sind die Aufgaben, die Zusammensetzung, Mitgliedschaft und Vorsitz sowie weitere Modalitäten dargelegt.

Gem. § 4 der Geschäftsordnung sollen die Beratungen mit dem Ziel der Herstellung des Einvernehmens geführt werden. Ist eine einstimmige Beschlussfassung nicht möglich, so sind die unterschiedlichen Auffassungen und die dafür abgegebenen Stimmen in der Niederschrift gesondert auszuweisen.

In der Sitzung des Bereichsbeirates am 23.11.2017 ist seitens des FD 16 - Gefahrenabwehr die beabsichtigte Erhöhung der Leitstellengebühr vorgestellt worden.

Aus dem Protokoll vom 03.01.2018 geht hervor, dass zu diesem Punkt ein Einvernehmen mit den Leistungsträgern **nicht** erzielt werden konnte.

#### **Zitat - Begründungen:**

*„1. Die von Ihnen durchgeführte Personalbedarfsberechnung erfolgt auf der Basis eines möglichen Berechnungsschemas, welches nicht allgemein anerkannt ist.*

*2. Die Steigerung der rettungsdienstlichen Gebühr auf Grund einer Ausweitung der ärztlichen Leitung entbehrt jeglicher gesetzlichen Grundlage.*

*Im HRDG wird die ärztliche Leitung in § 20 wie folgt beschrieben:*

*§ 20 Ärztliche Leitung des Rettungsdienstes*

*(1) Zur Sicherstellung der effizienten und effektiven Erfüllung der Aufgaben im Bereich des medizinischen Qualitätsmanagements haben die Träger des Rettungsdienstes eine Ärztliche Leiterin Rettungsdienst oder einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst mit bis zu einer halben Stelle pro Rettungsdienstbereich zu bestellen.*

*Darüber hinausgehende Regelungen können im Einvernehmen mit den Leistungsträgern getroffen werden.*

*3. Zudem können wir die auf drei Jahre befristete Steigerung der Gebühr nicht mittragen, da die letzte Gebührenerhöhung erst zum 01.09.2016 um nicht weniger als 52,7 % erhöht wurde. Zusätzlich finanzwirksam für die Finanzierung der Leitstelle werden die nicht unerheblichen Einsatzsteigerungen.*

*4. Aus den vorgenannten Gründen lehnen wir eine weitere Anhebung der Gebühr ab.“*

## Bericht Sonderprüfung Leitstellengebühr

Die Leiterin der Revision, Frau Huber, hat am 21.02.2018 telefonisch Herrn Brand (Leistungsträger AOK Hessen) davon informiert, dass die Revision des Landkreises Gießen mit der Prüfung der Leitstellengebühr durch die Landrätin, Frau Schneider, beauftragt worden ist. Mit Herrn Brand wurde u.a. einvernehmlich vereinbart, dass sich der Prüfungszeitraum auf die Jahre 2014 - 2018 beschränken soll. Herr Brand äußerte hinsichtlich des Prüfungsumfanges die Erwartungshaltung, dass insbesondere die Personalkosten einschließlich der Zeitwirtschaft einer umfassenden Prüfung mit „haltbaren“ Prüfungsergebnissen unterzogen werden soll.

## 5 Prüfungsergebnisse und Prüfungsbestätigung

Wir verweisen auf das anliegende Gutachten zur erfolgten Überprüfung der Leitstellengebühr im Landkreis Gießen der Fa. FORPLAN. Die Prüfungsunterlagen sind mit der Revision des Landkreises Gießen abgestimmt worden. Wir bestätigen hiermit, dass die rechnungsbegründenden Unterlagen nachvollziehbar und soweit als möglich mit der Buchhaltung des Landkreises Gießen abgestimmt worden sind.

Die Neuberechnung der Leitstellengebühr 2018 berücksichtigt nun die korrekten Einrechnungen der Über- bzw. Unterdeckungen der Jahre 2014 - 2017. In den Kostenleistungsrechnungen der Jahre 2014 und 2015 bleiben nicht gebührenrelevante „Fremdleistungen“ für die Stadt Gießen unberücksichtigt. D. h. die Erlöse hierzu, nämlich Personalkostenerstattungen seitens der Stadt Gießen, werden bei den Eigenanteilen des Landkreises Gießen nicht zzgl. informativ ausgewiesen, noch fließen die erbrachten „Fremdleistungen“ seitens der 2,5 Leitstellenmitarbeiter anderweitig in die Berechnung der Leitstellengebühr ein (siehe auch Gutachten der Fa. FORPLAN S. 11 Abs. 2, S. 19 Abs. 1 und S. 24 Abs. 1).

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist in den Personalkosten für den ÄLRD durchgängig ein 0,5 Stellenanteil enthalten (siehe auch Gutachten der Fa. FORPLAN S. 15 Abs. 6, S. 20 Abs. 6, S. 25 letzter Absatz, S. 29 Abs. 5 und S. 39 Abs. 4).

Zur Koordinierung der Sekundärtransporte wird keine zzgl. Mitarbeiterstelle geschaffen (siehe auch Gutachten der Fa. FORPLAN S. 34 letzter Absatz).

Die Personalbemessung umfasst befristet, für die Dauer von zwei Jahren, einen zusätzlichen Mitarbeiter für den Überstundenabbau (siehe auch Gutachten der Fa. FORPLAN S. 33 Abs. 3, Abs. 5 und S. 39 Abs. 2).

Diese Berechnungen ergeben eine Gebühr in Höhe von:

**67,51 €.**

Im Vergleich zur seit 01.01.2017 geltenden Leitstellengebühr i. H. v. 53,43 € beträgt die aktuelle Steigerung 26,35 %.

Seit Einführung der Leitstellengebühr im Jahre 1994 wurden jährliche Über- bzw. Unterdeckungen zwar ermittelt, sie wurden jedoch bei den jeweiligen Gebührenberechnungen nicht eingerechnet.

Gem. § 10 KAG Abs. 2 sind die Kosten nach Abs. 1 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ermitteln. Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Zeitraums ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die aktuelle Gebührenneuberechnung für 2018 berücksichtigt nunmehr die vorstehenden gesetzlichen Regelungen.

## **6 Empfehlungen**

Wir empfehlen, die Ergebnisse des Gutachtens der Fa. FORPLAN als Berechnungsgrundlage für die beabsichtigte Achte Satzungsänderung der Leitstellengebühr des Landkreises Gießen zu akzeptieren.

Für die künftigen Berechnungen der Leitstellengebühren ist das aktualisierte und mit den gesetzlichen Vorschriften abgestimmte Berechnungsschema anzuwenden.

Wir empfehlen daher, der beabsichtigten Achten Satzungsänderung zuzustimmen.

Gießen, den 15. Mai 2018



Antonie H u b e r  
Leiterin der Revision